

Abteilung 4.1 - Stadtplanung
Sachbearbeiter(in): Silke Hauß
23.04.2012

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ortschaftsrat Neukirch (öffentlich)	11.06.2012
Ortschaftsrat Feckenhausen (öffentlich)	12.06.2012
Gemeinde Zimmern ob Rottweil (öffentlich)	12.06.2012
Ortschaftsrat Neufra (öffentlich)	14.06.2012
Ortschaftsrat Hausen (öffentlich)	18.06.2012
Ortschaftsrat Gölldorf (öffentlich)	19.06.2012
Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschuss (öffentlich)	20.06.2012
Ortschaftsrat Zepfenhan (öffentlich)	25.06.2012
Gemeinde Dietingen (öffentlich)	25.06.2012
Gemeinde Deißlingen (öffentlich)	26.06.2012
Gemeinderat (öffentlich)	27.06.2012
Gemeinde Wellendingen (öffentlich)	28.06.2012
Gemeinsamer Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft (öffentlich)	29.06.2012

Flächennutzungsplan 2012 - 7. Änderung Teilflächennutzungsplan "Windenergie" -Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil (VGRW) beschließt auf Grundlage des § 2 Baugesetzbuch, den Flächennutzungsplan 2012 als 7. Änderung Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ aufzustellen. Der Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ wird geeignete Konzentrationszonen (Vorrangzonen) für die Windkraftnutzung ausweisen. Durch die Positivausweisung von Konzentrationszonen erhalten die Restflächen der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil eine Ausschlusswirkung.

Der Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ umfasst das gesamte Gebiet der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Rottweil mit der Großen Kreisstadt Rottweil inklusive der Exklave Hochwald und den Teilorten Gölldorf, Feckenhausen, Neukirch, Zepfenhan, Neufra und Hausen sowie der Gemeinde Deißlingen mit dem Teilort Lauffen, der Gemeinde Dietingen mit den Teilorten Irslingen, Gößlingen, Rotenzimmern und Böhringen, der Gemeinde Wellendingen mit dem Teilort Wilflingen und der Gemeinde Zimmern ob Rottweil mit den Teilorten Stetten, Flözlingen und Horgen. Die Gesamtfläche beträgt rund 197 km².

Beratungsfolge:

Zusätzlich zu den oben aufgeführten Sitzungsfolgen wird die Gemeinde Deißlingen die Vorlage in der Ortschaftsratsitzung Lauffen, die Gemeinde Dietingen in den Ortschaftsratsitzungen Irslingen, Böhringen, Gößlingen und Rottenzimmern, die Gemeinde Wellendingen in der Ortschaftsratsitzung in Wilflingen und die Gemeinde Zimmern ob Rottweil wird die Vorlage in den Ortschaftsratsitzungen Stetten, Horgen und Flözlingen vorberaten.

Anlass:

Die Nuklearkatastrophe von Fukushima im März 2011 hat ein Wandel in der Energiepolitik sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene bewirkt. Bis 2022 ist der endgültige Ausstieg aus der Kernenergie angedacht. Zur Deckung des Strombedarfes müssen alternative Energieformen gefunden und ausgebaut werden. Die Bedeutung von regenerativen Energieformen soll dabei gestärkt werden.

In Baden-Württemberg sollen bis zum Jahre 2020 laut Koalitionsvertrag mindestens 10 % des in Baden-Württemberg erzeugten Stroms aus heimischer Windkraft gedeckt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es nötig, dass im Land rund 1.200 neue Windenergieanlagen, mit einer Leistung von je etwa drei Megawatt, errichtet werden. Gemäß dem Windenergieerlass von Baden-Württemberg hat die Nutzung der Wasserkraft bisher die größte Bedeutung bei der Nutzung erneuerbarer Energien dargestellt, doch sind die Ausbaupotentiale der Wasserkraft weitgehend erschöpft. Auch die Stromerzeugung aus heimischer Biomasse stößt in naher Zukunft absehbar an Grenzen. Bei der Photovoltaiknutzung und der Windkraftnutzung bestehen jedoch noch erhebliche Ausbaupotentiale, die das Land Baden-Württemberg aktivieren möchte. Um den Ausbau der Windkraft einer schnellen Realisierung zuführen zu können wird auf Landesebene das Landesplanungsgesetz geändert.

Änderung des Landesplanungsgesetzes und dessen Folgen:

Mit der Änderung des Landesplanungsgesetzes zum 31.12.2012 werden die Gemeinden mit der Tatsache konfrontiert, dass alle in den Regionalplänen ausgewiesenen Windkraftstandorte aufgehoben werden. Dies hat zur Folge, dass Windkraftanlagen einer Privilegierung zugeführt werden und Genehmigungen im Außenbereich über den § 35 BauGB erteilt werden müssten. Eine sinnvolle Bündelung der Anlagen sowie die Abwägung der Belange Siedlungsnähe, Landschaftsbild, Schutzgebiete und Artenschutz wären ohne geordnete Planung nicht mehr möglich. Um dieser Entwicklung entgegenzutreten, haben die Gemeinden die Möglichkeit erhalten, auf Ebene der Flächennutzungsplanung Konzentrationszonen (Vorrangzonen) für die Windkraftnutzung auszuweisen und mit dieser Festlegung das übrige Gemeindegebiet/Verwaltungsgebiet von Windrädern freizuhalten.

Eine Planung zur Verhinderung von Windkraftstandorten ist nicht gestattet. Mit der positiven Ausweisung von Konzentrationszonen (Vorrangzonen) für die Windkraftnutzung innerhalb eines Teilflächennutzungsplanes soll der Windenergie substantiell Raum geschaffen werden und gleichzeitig sollen die übrigen Bereiche der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil freigehalten werden (Ausschlusswirkung). Hierfür muss das gesamte Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil flächendeckend bezüglich der Eignung für Windkraftstandorte untersucht und ein schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept erstellt werden, auch um dem planungsrechtlichen Abwägungsgebot gerecht zu werden. Bei der Steuerung auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist zu berücksichtigen, dass die Planung – anders als bei der Regionalplanung – auch die nicht raumbedeutsamen Windenergieanlagen erfassen muss.

Winderlass:

Die Ministerien (Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur sowie das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft, haben den gemeinsamen Erlass „Windenergieerlass Baden-Württemberg“ ausgearbeitet. Dieser Erlass liegt derzeit mit Stand vom 23.12.2011 noch zur Anhörung vor. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass er voraussichtlich noch diesen Sommer in Kraft tritt. Der Winderlass ist für die Flächennutzungsplanung zwar nur eine Planungsempfehlung, jedoch ist er behördenverbindlich. Er liefert die fachlichen Grundlagen zur Identifikation geeigneter Standorte. Die Teilflächennutzungsplanung „Windenergie“ der

Verwaltungsgemeinschaft Rottweil wird nach den Vorgaben des Windenergieerlasses durchgeführt. Bis die endgültige Fassung des Erlasses vorliegt, wird der vorliegende Entwurf herangezogen. Insofern stehen die Aussagen zur Vorgehensweise und zum Untersuchungsumfang unter dem Vorbehalt, dass bei Vorlage des endgültigen Erlasses gegebenenfalls eine Anpassung an darin geänderte Vorgaben erfolgen muss.

Zur Erstellung des Gesamtkonzeptes muss das gesamte Gebiet der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Rottweil auf Standort eignung von Windenergieanlagen untersucht werden. Die Gesamtfläche beträgt rund 197 km². Gemäß den Vorgaben des Winderlasses werden schrittweise die Bereiche ausgeschlossen, die für die Windkraftnutzung aufgrund von sogenannten Tabubereichen ungeeignet sind. Die Bereiche, die sich eignen, müssen einer Prüfung unterzogen werden.

Um die schwierigen naturschutzrechtlichen Aspekte rechtssicher aufarbeiten zu können, wurde das Büro faktorgruen mit der Erstellung der Standortuntersuchung beauftragt. Die Erstellung des Flächennutzungsplanes und die Durchführung des Verfahrens verbleiben in der Hand der Verwaltungsgemeinschaft. Erste fachspezifische Erkenntnisse wurden in die Vorlage eingearbeitet. Diese spiegeln sich in den Aussagen zu den Schutzgebieten und dem Untersuchungsgrad wider. Im Folgenden werden die Tabubereiche, die Schutzgebiete, der Artenschutz, das Landschaftsbild sowie die Abstände zu Siedlungs- und naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten näher erläutert.

Windhöffigkeit:

Der Windenergieerlass macht keine verbindlichen Vorgaben, welche durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeit und welche Nabenhöhe zur Beurteilung der Standort eignung anzusetzen sind. Aus der bis Ende 2011 geltenden Vergütungs-Voraussetzung im EEG (Energie Einspeisegesetz) wurde eine durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeit von 5,3 m/s bis 5,5 m/s in 100 m über Grund zum Erreichen dieser Mindestertragsschwelle abgeleitet.

Dem folgend wird für die Ausweisung der Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan der VGRW eine **Mindest-Windgeschwindigkeit von 5,25 m/s – 5,5 m/s in 100 m über Grund** vorausgesetzt.

Tabuflächen und Abstände aufgrund naturschutzrechtlicher Belange:

1.0 Naturschutzgebiete/Schonwälder:

Von dem im Windenergieerlass aufgeführten Tabuflächen (Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturschutzgebiete (NSG), Kernzonen von Biosphärengebieten, Bann- und Schonwälder) kommen im Planungsgebiet nur Naturschutzgebiete und Schonwälder vor. Gemäß den Vorgaben des Erlasses werden diese Bereiche als Tabuflächen eingestuft.

1.1 Abstände zu Naturschutzgebieten/Schonwälder:

Auf Ebene der Bauleitplanung sind laut Windenergieerlass keine pauschalen Abstände von Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturschutzgebieten (NSG), Kernzonen von Biosphärengebieten sowie Bann- und Schonwäldern einzuhalten.

Ob Vorsorgeabstände von den im Planungsgebiet vorkommenden Naturschutzgebieten und Schonwäldern nötig sind, wird in Abstimmung mit den zuständigen Behörden im Einzelfall unter Berücksichtigung des jeweiligen Schutzzwecks und der Empfindlichkeit der vorhandenen Lebensräume beurteilt. Ein Abstand von 200 m (wie im Windenergieerlass für die Ebene der Regionalplanung benannt) wird aber vorläufig als „Restriktions-/Prüfbereich“ dargestellt (auch, wenn das Schutzgebiet außerhalb, die Abstandsfläche aber innerhalb des Verwaltungsgebiets liegt).

2.0 Vogelschutzgebiete (VSG) mit windkraftempfindlichen Arten:

Laut Winderlass zählen Vogelschutzgebiete mit Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten zu den Tabuflächen, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele auf Grund einer Verträglichkeitsprüfung nicht ausgeschlossen werden kann.

Im Planungsgebiet sind drei Vogelschutzgebiete (VSG) ausgewiesen:

- VSG „Baar“ (Nr. 8017-441)
- VSG „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Nr. 7820-441)
- VSG „Schlichemtal“ (Nr. 7717-401).

Das Vogelschutzgebiet „Baar“, in dem als windkraftempfindlich benannten Arten Rot- und Schwarzmilan, Korn- und Rohrweihe, Silberreiher, Schwarzstorch und Wespenbussard vorkommen, reicht in den südwestlichen Bereich der Verwaltungsgemeinschaft hinein. Windhöfliche Gebiete liegen jedoch nicht innerhalb des Vogelschutzgebietes.

Für das Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“, das sich westlich von Wilflingen erstreckt, werden als windkraftempfindliche Arten ebenfalls Rot- und Schwarzmilan, Kornweihe, und Wespenbussard, zudem Haselhuhn und Uhu genannt. Da hier windhöfliche Gebiete liegen, soll das Schutzgebiet vorerst nicht pauschal als Tabufläche ausgeschlossen werden. Stattdessen sollen windhöfliche Vogelschutzbereiche als „Restriktions-/Prüfflächen“ zunächst in die Standortuntersuchungen mit einbezogen werden, bis eine abschließende Beurteilung möglich ist. Eine tatsächliche Ausweisung als Konzentrationszone erfolgt nur dann, wenn eine Verträglichkeitsprüfung auf Grundlage einer ausreichenden Datenbasis (d.h. Lebensräume der Arten sind bekannt bzw. können im zu betrachtenden Bereich mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden) zu einem positiven Ergebnis kommt.

Für das Vogelschutzgebiet „Schlichemtal“ wird nur der Wanderfalke aufgeführt, der als nicht windkraftempfindlich benannt wird. Allerdings fordert die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten in ihrem 2007 vorgelegten Entwurf „Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ für den Wanderfalken einen Abstand von 1.000 m um den Brutplatz. Analog zum Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ wird das Vogelschutzgebiet „Schlichemtal“ daher als „Restriktions-/Prüffläche“ betrachtet.

2.1 Abstände zu Vogelschutzgebieten mit windkraftempfindlichen Arten:

Da innerhalb des im Winderlass genannten Regelabstands von 1:000 m Bereiche mit hoher Windhöflichkeit liegen, soll zunächst kein pauschaler Vorsorgeabstand berücksichtigt, sondern dieser als vorläufige „Restriktions-/Prüffläche“ dargestellt werden. Soweit die Bereiche mit Vorkommen von Rot- und Schwarzmilan, Korn- und Rohrweihe, Silberreiher, Schwarzstorch, Uhu, Haselhuhn, Wanderfalke und Wespenbussard ermittelt werden können, wird entsprechend des Windenergieerlasses bzw. der Liste „Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu avifaunistisch bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen besonders störeffindlicher oder durch Windenergieanlagen besonders gefährdeter Vogelarten“ der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW) (2007) ein Abstand von mindestens 1:000 m (im Einzelfall gegebenenfalls auch mehr) um die Brut-, Rast- und Überwinterungsplätze eingehalten. Soweit wichtige Nahrungsflächen der Arten um mögliche Windkraft-Standorte bekannt sind, werden diese sowie die Flugkorridore zwischen Brutplatz und Nahrungsflächen ebenfalls freigehalten. So beträgt beispielsweise der Radius für Nahrungsflächen beim Rotmilan 6 km um die Windkraftanlage.

3.0 Zugkonzentrationskorridore und Rast- /Überwinterungsgebiete:

Zugkonzentrationskorridore von Vögeln oder Fledermäusen sowie Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln mit internationaler oder nationaler Bedeutung sind im Plangebiet nicht bekannt. Wenn keine gegenteiligen Hinweise bekannt werden, werden hierzu keine weiteren Untersuchungen durchgeführt.

4.0 Gesetzlich geschützte Biotop, Naturdenkmale:

Laut Winderlass sind Bereiche mit gesetzlich geschützten Biotopen oder Naturdenkmalen Tabuflächen. Eine Überplanung dieser Bereiche durch eine Konzentrationszone ist jedoch nicht ausgeschlossen, da davon auszugehen ist, dass Beeinträchtigungen der meist kleinflächigen Bereiche durch Planungs-/Standortoptimierung innerhalb einer ausgewiesenen Konzentrationszone vermieden werden können. Gesetzlich geschützte Biotop und Naturdenkmale werden daher vorab nicht grundsätzlich als Tabuflächen gekennzeichnet, sondern im Detail bei der jeweiligen Konzentrationszone betrachtet.

Prüf-/Restriktionsflächen:

Landschaftsschutzgebiete (LSG):

Innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil bestehen 15 Landschaftsschutzgebiete, vier weitere liegen im unmittelbaren Grenzbereich zu Nachbargemeinden. Biosphärenreservate, die im Windenergieerlass wie die Landschaftsschutzgebiete genannt werden, kommen im Untersuchungsgebiet hingegen nicht vor.

Die Errichtung von Windenergieanlagen steht in den im Verwaltungsgebiet vorhandenen Landschaftsschutzgebieten gemäß den Schutzgebietsverordnungen unter einem Erlaubnisvorbehalt. Laut Windenergieerlass kann im Einzelfall unter Abwägung der verschiedenen öffentlichen Belange für singuläre, nicht großflächige Eingriffe eine Erlaubnis/Befreiung erteilt werden, während im Falle großflächiger Betroffenheit oder bei teilweiser Funktionslosigkeit durch die Planung eine Änderung der Schutzgebietsverordnung erforderlich ist.

Soweit die zuständigen Behörden keine anderen Vorgaben machen, wird davon ausgegangen, dass ein singulärer, nicht großflächiger Eingriff die Errichtung einer Einzelanlage in einem für die Funktion des LSG nicht essenziellen Teilbereich meint. Eine großflächige Betroffenheit oder Funktionslosigkeit ist dann gegeben, wenn eine Konzentrationszone für mehrere Windenergieanlagen ausgewiesen werden soll oder ein „Kernbereich“ bzw. eine „Kernfunktion“ des LSG betroffen ist. Als „Kernbereich“ werden Bereiche verstanden, die für die in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung genannten Schutzzwecke eine wesentliche Bedeutung haben. Zunächst werden alle Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft als „Restriktions-/Prüfbereiche“ dargestellt.

Natura 2000 – Gebiete, sowie nicht Tabubereiche:

Unter diese Kategorie fallen FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat) sowie Vogelschutzgebiete, in denen keine windkraftempfindlichen Vogelarten vorkommen. Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden FFH-Gebiete werden vorerst als „Restriktions-/Prüfbereiche“ dargestellt.

Geschützte Waldgebiete:

Gemäß den Vorgaben des Windenergieerlasses sind Bodenschutzwälder (§ 30 LWaldG), Schutzwälder gemäß § 31 LWaldG und Erholungswälder gemäß § 33 LWaldG in der Abwägung zu berücksichtigen. Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden oben genannten Gebiete (Boden-, Wasser-, Klima-, Immissions-, Sichtschutzwälder, Erholungswälder) werden daher vorerst als „Restriktions-/Prüfbereiche“ dargestellt.

Naturparks:

Naturparks bestehen innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil nicht.

Im Osten grenzt an das Verwaltungsgemeinschafts-Gebiet der Naturpark „Obere Donau“ an, im Westen kleinflächig im Bereich der Gemarkung Stetten der Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord.

Artenschutzrecht:

Artenschutzrechtlich relevant sind grundsätzlich alle Vogelarten sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Die Inanspruchnahme von Habitatflächen für den Bau einer Windenergieanlage kann in Bezug auf alle dort vorkommenden Arten artenschutzrechtliche Konflikte auslösen, in

besonderem Maß gilt dies aber für einige Vogelarten (z.B. Greifvögel, Eulen, Störche und Rauhfußhühner) sowie Fledermäuse. Bei der Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit ist nicht nur der direkte Lebensraumverlust, sondern auch das Kollisionsrisiko zu betrachten. Daher sind auch Jagdgebiete und Korridore der Arten zu berücksichtigen.

Es ist aber davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG häufig auf Ebene der späteren Genehmigungsplanung für die Einzelanlage durch Standort- und Anlagenoptimierung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vermieden werden können.

Vorgehen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung:

Flächendeckende Artenerfassungen in allen windhöufigen Bereichen können aufgrund des damit verbundenen Aufwands nicht durchgeführt werden. Es ist daher vorgesehen, durch eine artenschutzfachliche Relevanzprüfung, an Hand der Auswertung vorhandener Daten der Naturschutzbehörden und Naturschutzverbände zum Vorkommen von Arten, einer Präzisierung der möglichen Wirkungen von Windenergieanlagen auf die jeweilige Art bzw. Artengruppe, der Bewertung der Habitataignung in allen für die weitere Untersuchung festgelegten Bereichen, z.B. anhand ihrer Flächennutzung, Informationen des Forsteinrichtungswerks, des Zielartenkonzepts Baden-Württemberg, des Vorkommens geschützter Biotop, zu einer Einstufung der artenschutzrechtlichen Konfliktstärke zu gelangen.

Eine artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen der Genehmigungsplanung für die Einzelanlage bleibt in jedem Fall notwendig.

Landschaftsbild:

Der Windenergieerlass gibt folgende **Abwägungskriterien** zur Berücksichtigung des Landschaftsbildes vor:

1.0 Aus dem Blickwinkel des Landschaftsschutzes:

Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, unter besonderer Berücksichtigung der Sichtbarkeit der Anlage im Nah- und Fernbereich; Minderung des Erholungswertes; Unberührtheit der Landschaft; Vorbelastung durch technische Anlagen.

2.0 Aus dem Blickwinkel der Windkraftnutzung:

Windhöufigkeit; Bündelung mit Infrastrukturtrassen; Nähe zu Stromtrassen; Zuwegung.

Es ist daher vorgesehen, durch weitere Untersuchungen zu einer Einstufung der Konflikte in Bezug auf das Landschaftsbild zu gelangen.

Waldfunktionen:

Besondere Schutz- und Erholungsfunktionen von Wäldern sind gemäß Windenergieerlass bei der Ausweisung der Konzentrationszonen für die Windkraftnutzung als Abwägungskriterium zu berücksichtigen. Zur Beurteilung soll die Waldfunktionenkarte der Forstlichen Versuchsanstalt (FVA) herangezogen werden.

Biotopverbund:

Biotopverbundflächen sind nach den Vorgaben des Windenergieerlasses in der Abwägung zu berücksichtigen. Zur Beurteilung von Biotopverbundflächen stehen jedoch nur wenige Datengrundlagen zur Verfügung. Abgesehen von der Berücksichtigung dieser oder weiterer im Verfahren bekannt werdenden Daten wird keine flächendeckende Untersuchung vorgenommen. Bei der Detailprüfung einzelner Standorte wird überschlägig geprüft, ob linienhafte Landschaftsstrukturen bestehen, die eine Verbundfunktion, z.B. zwischen Schutzgebieten oder geschützten Biotopen oder bekannten Artenvorkommen, vermuten lassen.

Lärmschutzabstände:

Im Windenergieerlass wird für die Flächennutzungsplanung ein **Vorsorgeabstand** der Konzentrationszonen für die Windkraftnutzung von **700 m zu Wohngebieten** als Orientierungsrahmen empfohlen. Lärmschutzabstände sind unabhängig von dieser Empfehlung auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für Einzelanlagen so zu wählen, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA-Lärm nachweislich eingehalten werden können. Die Standortuntersuchungen auf FNP-Ebene können diesen Nachweis im Einzelfall nicht erbringen.

Der im Erlass empfohlene Abstand von 700 m zu Wohngebieten soll zunächst übernommen werden. Zu Mischgebieten wird der gleiche Abstand angesetzt. Lediglich für Wohnnutzung im Außenbereich (Einzelhöfe) wird ein geringerer Vorsorgeabstand von 500 m festgelegt. Sollten sich Hinweise darauf ergeben, dass die oben genannten Vorsorgeabstände nicht ausreichend sind, wird ein entsprechend größerer Abstand gewählt.

Sonstige Kriterien/Prüfinhalte:

Technische Eignungskriterien:

Zur Beurteilung der Standorteignung sollen folgende weitere Kriterien herangezogen werden: Vorhandene Erschließungsmöglichkeit, Zuwegung, Nähe, Anschlussmöglichkeit an bestehendes Stromnetz.

Bestehende Windkraftanlagen/Sonderbauflächen:

Auf der Gemarkung Stetten/Gemeinde Zimmern ob Rottweil besteht im Gebiet Tannäcker eine Windkraftanlage. In der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes 2012 der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil wurde die Windkraftanlage im Gebiet Tann (Spittelstann-Wald), Gemeinde und Gemarkung Zimmern ob Rottweil, eine rund 1,44 ha umfassende Sonderbaufläche für Windenergieanlagen dargestellt. Die bereits bestehende Windkraftanlage sowie das in der 2. Flächennutzungsplanänderung dargestellte Sondergebiet werden im Rahmen der folgenden Untersuchungen nachrichtlich übernommen.

Verfahren:

Der Flächennutzungsplan 2012 – 7. Änderung, Teilflächennutzungsplan „Windenergie“, wird im zweistufigen Bauleitplanverfahren durchgeführt. Im ersten Schritt der Bearbeitung werden die potenziellen Windkraftstandorte, durch Prüfung der Windhöflichkeit sowie der Überlagerung des Kartenwerkes mit Schutzgebieten, Tabubereichen, Prüf- und Restriktionsbereichen ermittelt. Die Vielzahl an ersten potenziellen Windkraftstandorten wird in einem weiteren Schritt auf Eignung untersucht. Das Gesamtkonzept wird nach Abstimmung mit den Gemeinden in die Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gegeben. Der Beschluss ist für die nächste Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft am 08.01.2013 geplant, davor findet im Dezember 2012 die Anhörung der Ortschafts- und Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden statt. in gleicher Art und Weise wie es nun beim Aufstellungsbeschluss durchgeführt wird.

Da sämtliche Gemeinden und Ortsteile der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil von der Planung betroffen sind, sei es durch mögliche Ausweisungen oder die Ausschlusswirkung, müssen die Beschlüsse in allen Ortschaftsratsitzungen, zuständigen Ausschüssen und Gemeinderatssitzungen bis hin zur eigentlichen Beschlussfassung im gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil behandelt werden. Dies bedingt die Behandlung in 22 Sitzungsfolgen.

Der Aufstellungsbeschluss ist zum jetzigen Zeitpunkt nötig, da er einen Schutzmechanismus der Planung auslöst. Eine Flächennutzungsplanänderung benötigt im Schnitt zwei Jahre, da eine Vielzahl an Verfahrensschritten, Abstimmungen und Sitzungsfolgen damit verbunden ist. Um den Außenbereich vor möglichen, der Planung entgegenstehenden Entwicklungen zu schützen, muss vor dem 31.12.2012 (Inkrafttreten des neuen Landesplanungsgesetzes) ein Aufstellungsbeschluss mit Amtlicher Bekanntmachung erfolgen, um ab dem Zeitpunkt 31.12.2012 für die Dauer eines Jahres gegebenenfalls mit Zurückstellungen arbeiten zu können.

Beigefügte Anlagen:

Der Vorlage wurden fünf Anlagen beigefügt. Die dargestellten Karten geben einen ersten Einblick bezüglich der ersten Teilergebnisse, die zum momentanen Zeitpunkt vorliegen. Dabei handelt es sich jedoch noch nicht um Konzentrationszonen (Vorrangzonen), die ausgewiesen werden. Vielmehr sind dies potenzielle Flächen, die einer weiteren Prüfung unterzogen werden.

Die Anlage 1 stellt die Windhöffigkeiten (mittlere Jahres-Windgeschwindigkeiten) in 100 m Höhe über Grund im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil sowie der angrenzenden Bereiche dar.

Die Anlage 2 stellt ausschließlich für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil die Bereiche mit Mindest-Windgeschwindigkeit von $\geq 5,25$ m/s in 100 m über Grund dar, die für die Ausweisung der Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan (FNP) der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil vorausgesetzt werden. Darüber hinaus ist die Lage der bestehenden Windenergieanlagen sowie das in der 2. FNP-Änderung ausgewiesene Sondergebiet für Windenergieanlagen nordöstlich von Zimmern ob Rottweil dargestellt.

Die windhöffigen Bereiche mit Windgeschwindigkeiten $\geq 5,25$ m/s konzentrieren sich demnach überwiegend auf den nordöstlichen Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil (insbesondere Gemeinde Dietingen mit Ortsteilen und Gemarkungen Neukirch, Zepfenhan, nordöstlicher Bereich Gemarkung Rottweil) sowie das südöstliche und südliche Grenzgebiet der Verwaltungsgemeinschaft auf den Gemarkungen Wilflingen und Deißlingen. Kleinflächig weist auch die im Westen gelegene Rottweiler Exklave Hochwald Windgeschwindigkeiten $\geq 5,25$ m/s auf. Die höchsten Werte in Bezug auf die Windhöffigkeit gehen im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft jedoch nicht über $5,5$ m/s – $5,75$ m/s in 100 m Höhe hinaus. Zum Großteil handelt es sich bei den windhöffigen Bereichen um Waldflächen.

Die Anlage 3 zeigt neben den Bereichen der Verwaltungsgemeinschaft mit Windgeschwindigkeiten $\geq 5,25$ m/s in 100 m Höhe die im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft und ihrer Umgebung ausgewiesenen Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete), Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturparks und Waldschutzgebiete.

Gemäß dem Windenergieerlass werden als Tabuflächen von der weiteren Prüfung ausgeschlossen:

- Die im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft ausgewiesenen Naturschutzgebiete „Neckarburg“, „Schwarzenbach“, „Schlichemtal“ und „Linsenbergweiher“.
- Die Schonwälder Nr. 166 „Heusteig-Brestenberg“ an den Hängen des Eschachtals südlich Hausen, Nr. 215 „Deißlinger Neckartäle“ im Neckartal westlich Deißlingen und Nr. 219 „Breitwiesenwald“ an den Hängen des Eschachtals östlich Horgen.

Flächen im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft, die in Bezug auf die Windhöffigkeit bedeutsam sind, entfallen damit jedoch nicht. Ebenfalls als Tabuflächen behandelt, werden die nötigen Lärmschutzabstände zu Wohnnutzungen. Gemäß der Empfehlung im Erlass wurde dabei ein Abstand von 700 m zu Wohngebieten übernommen. Für Mischgebiete wurde ebenfalls ein Abstand von 700 m angesetzt, für Wohnnutzung im Außenbereich (Einzelhöfe) hingegen ein geringerer Vorsorgeabstand von 500 m. Die Flächennutzungspläne angrenzender Gemeinden wurden dabei, soweit verfügbar, berücksichtigt. Die Ergebnisse dieser Überlagerung sind in der Anlage 4 dargestellt. Hier ist aber darauf hinzuweisen, dass die Lärmschutzabstände nicht für das gesamte Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft ermittelt wurden, sondern nur in den Bereichen, in denen Siedlungsflächen zu windhöffigen Standorten ($\geq 5,25$ m/s) benachbart liegen.

Es zeigt sich, dass aufgrund der Lärmschutzabstände einige windhöffige Standorte für die Errichtung von Windenergieanlagen entfallen oder sich verkleinern. So entfallen z.B. unmittelbar an Neukirch grenzende Flächen und Teilflächen im Bereich der Gemarkungen Irslingen, Rotenzimmern, Gößlingen, Zepfenhan, Neukirch, Wilflingen und Deißlingen.

Bereiche mit gesetzlich geschützten Biotopen oder Naturdenkmälern, die laut Winderlass ebenfalls zu den Tabuflächen gehören, werden nicht grundsätzlich als Tabuflächen gekennzeichnet, sondern im Detail bei der jeweiligen Konzentrationszone betrachtet.

Entsprechend den Ausführungen werden als Restriktions-/Prüfbereiche bezeichnet:

Die Vogelschutzgebiete „Baar“, „Südwestalb und Oberes Donautal“ und „Schlichemtal“ sowie Abstandsflächen bis einem Kilometer zu diesen, Flächen mit einem Abstand bis 200 m zu Naturschutzgebieten und Schonwäldern, die FFH-Gebiete "Eschachtal", "Südwestlicher Großer Heuberg", "Prim-Albvorland" und "Neckartal zwischen Rottweil und Sulz", die im Gebiet der VGRW bestehenden Landschaftsschutzgebiete, Waldschutzgebiete nach §§ 30, 31 und 33 LWaldG. Die Restriktions-/Prüfbereiche sind in der Anlage 5 dargestellt.

In der Anlage 5 werden Bereiche dargestellt, die nach Überlagerung mit den Ausschlussbereichen (zu niedrige Windhöflichkeit, Tabuflächen – Naturschutzgebiete, Schonwälder, Lärmschutzabstände) potenziell geeignete Flächen für Windenergieanlagen darstellen. Dazu gehören neben den Flächen, bei denen derzeit noch keine Restriktionen bekannt sind, auch Flächen, die Restriktions-/Prüfbereiche oder Biotope und Naturdenkmäle aufweisen und daher noch einer näheren Untersuchung zu unterziehen sind.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Erstellung der Standortuntersuchung sowie die strategische Umweltprüfung zur Ausweisung von Windkraftstandorten für das Gesamtgebiet der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil wird derzeit mit 20.000,00 Euro brutto vergütet. Darin enthalten ist die Einzelfallprüfung von maximal fünf Standorten. Sollten mehr als fünf Standorte in die Endprüfung kommen, wird der Vertrag ergänzt.

Hinzu kommen Kosten für das Flächennutzungsplanverfahren und die Ausarbeitung des Kartenwerkes. Diese werden derzeit mit circa 6.000,00 Euro geplant.

Für die Erarbeitung stehen finanzielle Mittel im Haushalt bereit.

Anlagen:

Anlage 1 – Karte zur Windhöflichkeit

Anlage 2 – Karte zur Windhöflichkeit, bezogen auf die Verwaltungsgemeinschaft Rottweil

Anlage 3 – Karte zur Windhöflichkeit, Geschwindigkeit und Schutzgebiete

Anlage 4 – Karte zur Windhöflichkeit, Geschwindigkeit und Tabubereiche

Anlage 5 – Karte Tabu-, Prüf- und Restriktionsbereiche